

ABB

Auf einmal war das Nest weg

Mann macht Störche heimatlos und muss dafür 2.000 Euro Strafe zahlen

Von unserer Mitarbeiterin
Christiane Krause-Dimmock

Bühl/Rheinmünster. Als er am Nachmittag des 15. April 2020 an dem Gebäude in Rheinmünster vorbeifuhr, war das Nest noch da. Tags drauf erreichte Herbert Schön eine Email. Das Storchenpaar kreise noch immer um das Dach. Doch die Brutstätte war verschwunden.

Ein Vorfall, der sich in gleicher Art auf just dem gleichen Anwesen 2019 schon einmal so ereignet haben soll. Fotografien belegen, dass es auf dem Kamin des leerstehenden Hauses ein intaktes Nest gab. Doch es verschwand unbemerkt. Weder Herbert Schön, der im Ort wohnt und Vorsitzender der lokalen Gruppe des Nabu ist, noch das Landratsamt Rastatt bekamen Kenntnis davon, obwohl es sich bei der Entfernung des Nests um einen Verstoß gegen das Bundesnaturschutzgesetz handelt. Und der kann empfindlich bestraft werden, wie der Hausbesitzer jetzt erfuhrt. Denn 2020 wiederholte sich der Vorgang. Die Vögel, die den Brutvorgang bereits eingeleitet hatten, waren heimatlos. Schön machte Meldung beim Landratsamt, das bei Verstößen gegen das Bundesnaturschutzgesetz einzuschalten ist. Die Polizei wurde eingeschaltet und Ermittlungen geführt, die am vergangenen Dienstag in ein Gerichtsverfahren mündeten. Viele Worte machte der Angeklagte 62-Jährige dort nicht. Er ließ in erster Linie seinen Verteidiger sprechen. Von einem missglückten Versuch berichteten beide. Das Nest hätte über den Giebel hinausgeragt und sollte mit Hilfe eines Rohrstocks „ver-



Geschützt: Storchennester dürfen nicht einfach entfernt werden – auch wenn sie gerade leer sind.
Symbolfoto: Lino Mirgeler/dpa

schoben“ werden. Dabei sei es heruntergefallen.

Im Zeugenstand gab der Polizeibeamte, der die erste Vernehmung geführt hatte, eine etwas anders klingenden Geschichte wider, die ihm erzählt worden sei. Der Angeklagte habe auf seine Internet-Recherche verwiesen, gemäß der er berechtigt gewesen sei, das Nest zu beseitigen, sofern noch keine Eier darin lägen. Der als „Storchenvater“ in der Region be-

kannte Stefan Eisenbarth kann angesichts solcher Dinge nur den Kopf schütteln und macht deutlich, dass Paragraph 44 des Bundesnaturschutzgesetzes sehr weit reicht. „Der Schutz des Nests gilt auch in Abwesenheit der Tiere.“ Sollten die Vögel über den Winter in den Süden ziehen, ist ihre Brutstätte in dieser Zeit trotzdem tabu. Dass es immer wieder Interessenskonflikte zwischen Mensch und Tier gibt, sei keine Frage. Doch das rechtfertigt

kein eigenmächtiges Vorgehen. Vielmehr muss die Fachbehörde eingeschaltet werden. „Meist komme ich dann ins Spiel“, verweist er auf einen aktuellen Fall in Schwarzach, wo man wegen anstehender Bauarbeiten ein bestehendes Storchennest versetzen müsse.

„Einen solchen Fall betreue ich auch in Steinmauern.“ Wichtig sei in einem solchen Fall, dass es möglichst nahe am alten Platz verbleibt.“ Im Falle von Steinmauern wurde in etwa zehn Meter Distanz zum alten Platz eine Alternative gefunden. Lösungen lassen sich in aller Regel und mit guter Planung finden, weiß Storchenvater Eisenbarth. So wurden bei der Badner Halle in Rastatt, deren Dach sich ein Storchennest als Bauplatz auserkoren hat, Absperrungen aufgestellt, damit Passanten vor Verschmutzungen oder herabfallenden Zweigen geschützt werden. Ein weiteres Beispiel dafür hat Stefan Eisenbarth am Ettlinger Badeseer Buchtzig kennengelernt. „Das Nest befand sich auf einem ausgedienten Strommast.“ Nicht ganz unproblematisch. Denn der stand direkt am Eingang zum Badeseer. Auch hier fand man eine Lösung. Umso größer ist das Unverständnis, wenn Hausbesitzer eigenmächtig handeln.

Das sahen Staatsanwaltschaft und Gericht im Rheinmünsteraner Fall ganz genauso. Richterin Jule Jantzer ahndete die Tat mit einer Geldstrafe in Höhe von 2.000 Euro. Der Verstoß gegen das Bundesnaturschutzgesetz sei vorsätzlich gewesen, lautete ihre Feststellung. „Man kann es als gesichert voraussetzen, dass er wusste, dass man ein Storchennest nicht einfach entfernen darf.“